

GZ 817.154/2-DSR/00

An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1014 W i e n

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ein- Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial und das Waffengesetz 1996 geändert werden sowie ein Truppenaufenthaltsgesetz erlassen wird;  
do. GZ 76.041/56-III/2/00/GR  
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2000 beschlossen, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 Z. 7:

Die Absätze 3, 4 und 5, die dem § 3a KMG angefügt werden sollen, scheinen aus datenschutzrechtlicher Sicht eine ausreichend bestimmte Rechtsgrundlage dazustellen. Allerdings fällt auf, dass der - speziell auf den EU-Verhaltenskodex betreffend Waffenausfuhren abzielende - Absatz 4 neu zu § 3a KMG die Meldung abgelehnter Exportanträge als zwingende Verpflichtung für den BMI an die anderen EU-Mitgliedstaaten statuiert. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der EU-Verhaltenskodex selbst keine völkerrechtliche Verpflichtung schafft, sondern nur soft law darstellt, erscheint diese innerstaatliche Regelung überschießend. Eine bloße gesetzliche Ermächtigung erscheint ausreichend.

25. Oktober 2000  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
HALLER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

- 2 -

GZ 817.154/2-DSR/00

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ein- Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial und das Waffengesetz 1996 geändert werden sowie ein Truppenaufenthaltsgesetz erlassen wird;  
Stellungnahme des Datenschutzrates

Es werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlage

25. Oktober 2000  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
HALLER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: